

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) nach § 167 SGB IX

Nach § 167 Abs. 2 SGB IX hat der Arbeitgeber die Pflicht, Beschäftigte, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt dienstunfähig waren, Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsprozess anzubieten.

Dieses so genannte betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) hat zum Ziel, zu klären, wie eine Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann.

Das Angebot erfolgt durch die jeweilige Bezirksregierung. Der Lehramtsanwärter oder die Lehramtswärterin können entscheiden, ob sie das BEM-Angebot annehmen wollen oder nicht. Sie können auch entscheiden, wo das Gespräch stattfinden soll (Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung oder Bezirksregierung). Außerdem kann noch der Teilnehmerkreis bestimmt werden. Vor dem Ausfüllen des Anhörungsbogens sollte Kontakt zum zuständigen Personalrat oder auch der Schwerbehindertenvertretung aufgenommen werden.

Ein BEM-Gespräch sollte gut vorbereitet sein. Beziehen Sie den Personalrat und ggf. die Schwerbehindertenvertretung in die Vorbereitung mit ein. Das Gespräch kann anhand eines Gesprächsleitfadens geführt werden. Dieser kann zum Beispiel von der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg heruntergeladen werden (https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/betriebl_eingliederung_lehrkraefte/do_vorbereitungsdienst/gespraechsleitfaden.pdf).

Siehe auch: www.bra.nrw.de Suchbegriff: BEM → Downloads: Vorbereitungsdienst → Gesprächsleitfaden

Schwerbehindertenvertretung GE-SK-PS Bezirk Düsseldorf